

richtungen zur Erfüllung der reichsgesetzlichen Sicherheitsvorschriften (sechste Rate) betr.

**Präsident:** An die zweite Deputation.

Wir gehen über zum: „Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 9, den Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung der Gesetze über die Ausübung der Jagd und die Schonzeit der jagdbaren Thiere vom 1. Dezember 1864 und 22. Juli 1876 in Ansehung der wilden Kaninchen betreffend.“ (Drucksache Nr. 149.)

(Vergl. M. II. R. S. 1082 ff.)

Ich ersuche den Herrn Referenten, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr** (Ehrenberg): Meine hochgeehrten Herren! Den Gesetzentwurf, die wilden Kaninchen betreffend, wie solcher von der Ersten Kammer in der Sitzung vom 30. Januar d. J. angenommen wurde, hat die Zweite Kammer in der Sitzung vom 16. April in einigen unwesentlichen Punkten abgeändert, welchen Abänderungen nach Ansicht der Deputation die Erste Kammer unbedenklich zustimmen kann. Der Gesetzentwurf ist von der Zweiten Kammer in der Fassung, welche Sie aus Drucksache Nr. 183 der Zweiten Kammer ersehen, angenommen worden.

Während Abs. 1 von § 1 nach der Fassung der Ersten Kammer, analog dem Gesetze, die Aufhebung der Schonzeit der wilden Tauben betreffend, vom 27. April 1886, lautete:

„Für die wilden Kaninchen soll eine Schonzeit nicht weiter bestehen“,

hat die Zweite Kammer für diesen Abs. 1 die Fassung gewählt:

„Die für die wilden Kaninchen bestehende Schonzeit wird aufgehoben“,

und zwar aus dem Grunde, damit die Bestimmung mehr bezisiv klingen soll. Es ist dies eine mehr redaktionelle Abänderung.

In § 3 ist neben der Amtshauptmannschaft als verfügender Behörde der Stadtrath eingefügt worden.

Abs. 1 soll lauten:

„Die Amtshauptmannschaft und in Städten mit Revidirter Städteordnung der Stadtrath . . .“,

Abs. 2:

„Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung hat die Amtshauptmannschaft oder der Stadtrath . . .“,

Abs. 3 Zeile 2:

„ . . . so hat die Verteilung der wilden Kaninchen nach Anordnung der Amtshauptmannschaft oder des Stadtrathes . . . zu erfolgen“.

Dem entsprechend soll der von der Ersten Kammer angenommene 4. Absatz:

„Für die Stadtbezirke Dresden, Leipzig und Chemnitz ist eine Amtshauptmannschaft mit Auftrag zu versehen.“

in Wegfall gelangen.

Dieser 4. Absatz war nach Abs. 2 von § 6 des Gesetzes, den Ersatz von Wildschaden zc. betreffend, vom 28. Mai 1898 formulirt. Im übrigen waren nach Abs. 2 von § 4 des Gesetzes, die Schonzeit der jagdbaren Thiere betreffend, vom 22. Juli 1876 als in der Sache ausschließlich zuständig die Amtshauptmannschaften angesehen worden.

Es ist indessen zu bemerken, daß nach der im schriftlichen Berichte wörtlich wiedergegebenen Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 19. März 1885 die Stadtrathe unter gewissen Bedingungen bereits ermächtigt sind, den Besitzern eingefriedigter Grundstücke die Vernichtung wilder Kaninchen zu gestatten.

Weiter soll in § 3 gesagt werden im Plural: „die Jagdberechtigten“ und „die Jagdgenossenschaften“ statt im Singular: „den Jagdberechtigten“ und „die Jagdgenossenschaft“. Sie finden diese Abänderungen Abs. 1 Zeile 5, Zeile 8; Abs. 2 Zeile 4.

Es soll zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht nur gegen den Jagdberechtigten und gegen die Jagdgenossenschaft, auf dessen oder auf deren Revier die Kaninchen Schaden anrichten, sondern auch gegen den Jagdberechtigten und gegen die Jagdgenossenschaft, auf dessen oder auf deren Revier die Kaninchen Baue haben, vorgegangen werden kann.

Endlich ist in § 3 Abs. 2, letzte Zeile, das Wort „oder“ anstatt des Wortes „beziehentlich“ eingestellt worden.

Der Königl. Staatsregierung sind gegen diese Abänderungen grundsätzliche oder sonstige Bedenken nicht beigegeben. Sie hat sich mit den Abänderungen einverstanden erklärt.

Der Deputation gehen, wie ich bereits erwähnte, gegen diese Abänderungen Bedenken ebenfalls nicht bei, und sie beantragt deshalb:

„Die Kammer wolle beschließen:

den von der Zweiten Kammer gefassten Abänderungsbeschlüssen beizutreten und demgemäß den Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer (Drucksache Nr. 183) anzunehmen.“